

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 26 (§ 106 SGB V)

1. § 106 Abs. 7 wird gestrichen.
2. § 106 wird um einen neuen Absatz 7 wie folgt ergänzt:

"Im Falle der Nichteinigung der Vertragspartner über die gemeinsamen und einheitlichen Vereinbarungen nach Abs. 3 entscheidet das gemeinsame Landesschiedsamt für die kassen-/vertragsärztliche Versorgung nach § 89 Abs. 2.

3. In Artikel 19 Abs. 1 wird "§ 106 Abs. 3" gestrichen.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

Folgeänderungen:

4. In § 89 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Für gemeinsame und einheitliche Vereinbarungen nach § 84 Abs. 1-3 und § 106 Abs. 3 vereinbaren die Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen ein gemeinsames Landesschiedsamt für die kassen-/-vertragsärztliche Versorgung."

5. Der bisherige § 89 Abs. 2 wird Satz 3.

6. In § 89 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten "die Landesverbände der Krankenkassen" eingefügt die Worte "sowie bei Schiedsämtern nach Abs. 2 Satz 2 die Verbände der Ersatzkassen".

7. Die Schiedsamtsverordnung wird in der Überschrift wie folgt geändert:

"Verordnung über die Schiedsämter für die kassen-/-vertragsärztliche (kassen-/-vertragszahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtsverordnung)."

8. In § 1 der SchAVO wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"Bei gemeinsamen und einheitlichen Vereinbarungen nach den § 84 Abs. 1 bis 3 und § 106 Abs. 3 SGB V entscheidet das gemeinsame Schiedsamt für die kassen-/-vertragsärztliche Versorgung nach § 89 Abs. 2 Satz 2. Über die Vertreter der Krankenkassen haben sich die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen zu einigen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Verbände der Ersatzkassen gelten als Körperschaften im Sinne dieser Verordnung."

9. § 3 SchAVO wird um folgenden Satz ergänzt:

"Die erste Amtsperiode der gemeinsamen Schiedsämter für die kassen-/-vertragsärztliche Versorgung nach § 1 Abs. 2a endet mit dem Ablauf der Amtsperiode für das Landesschiedsamt für die Kassenärztliche Versorgung."

Begründung:

Zu 1:

Durch die Einbeziehung der Ersatzkassen und Verbände der Ersatzkassen in § 106 Abs. 1 und 2 ist der bisherige Abs. 7 entbehrlich.

Zu 2:

Die neuen gemeinsamen Prüfvereinbarungen für Primär- und Ersatzkassen nach § 106 Abs. 3 erfordern zur Konfliktlösung die Installation eines neuen gemeinsamen Landesschiedsamtes.

Zu 3:

Mit der Installierung des neuen gemeinsamen Landesschiedsamtes ist eine Ersatzvornahme durch Rechtsverordnung des Bundes überflüssig.

Zu 4 bis 9:

Folgeänderungen aufgrund der neuen §§ 34 Abs. 7, 39 Abs. 2 und 106 Abs. 3.